

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Per Mail an: flavia.zumbuehl@lu.ch

Rothenburg, 13.09.2023

Gemeinde Ufhusen, Teilrevision der Ortsplanung, Deponie Engelprächtigen 2022
Rückkommengesuch zum Vorprüfungsbericht vom 22.05.2023
Umsetzung Zonenplan und Bau- und Zonenreglement, BZR Art. 24a

Sehr geehrte Frau Zumbühl, liebe Flavia

Basierend auf der Besprechung per Teams vom 4. September 2023 und in Absprache mit der Gemeinde Ufhusen (Beschluss Nr. 2023-259 des Gemeinderats Ufhusen vom 19. September 2023 beigelegt) beantragen wir namens der Gemeinde und der Initiantin ein Rückkommen auf die Vorprüfung Deponie Engelprächtigen. Wir haben den Antrag in die Abschnitte Würdigung, Anträge aus der Vorprüfung, Vorbehalt, Durchgangsbahnhof Luzern, Rückkommensanträge und ergänzende Hinweise gegliedert. Für Fragen zu den nachfolgenden Ausführungen stehen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

WÜRDIGUNG

Die Engelprächtigen AG als Initiantin der geplanten Deponie Engelprächtigen in Ufhusen ist mit den Anträgen aus dem Bericht in den Grundzügen einverstanden. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Umsetzung im Zonenplan mit dem entsprechenden Artikel im Bau- und Zonenreglement hat sie jedoch Vorbehalte. Wir haben deshalb alternative Umsetzungsvorschläge ausformuliert, welche u.E. sowohl das Ansinnen des BUWD unterstreichen als auch eine einfachere planerische, betriebliche und technische Umsetzung erlauben.

Die wichtigsten Anliegen des Kantons, welche aus der Vorprüfung hervorgehen, sind:

- Reservation von B-Volumen für Infrastrukturprojekte von kantonaler Bedeutung.
- Beschränkung des Marktgebietes (Transportdistanz) wegen der peripheren Lage der Deponie am Rand des Kantons Luzern für mit Lastwagen angelieferte Abfälle. Damit im Zusammenhang stehend Beschränkung des Planungshorizonts bzw. Beschränkung der offenen Deponiefläche.
- Erstellen eines Anschlussgleises (AnG) für den Transport des Materials aus Infrastrukturprojekten von kantonaler Bedeutung.



ANTRÄGE AUS DER VORPRÜFUNG VOM 22. MAI 2023

Diese Anliegen wurden in der Vorprüfung mit Anträgen wie folgt versehen:

- Die Planung eines AnG ist einzubeziehen (Antrag BUWD in Kapitel 2.2 und Antrag 1 in der Stellungnahme Dienststelle uwe).
- Die Deponie soll etappiert werden (Antrag BUWD in Kapitel 2.1).
- Regelung im Zonenplan und im BZR festlegen (Anträge BUWD in den Kapitel 3 und 4).

Zonenplan

Die Deponiezone ist in die Etappen 0 bis 3 und 4 ff. zu differenzieren (Wir beziehen uns auf die Etappierungspläne in den am 18. Januar 2023 eingereichten Unterlagen). Die Bezeichnung der Teilzonen ist sinngemäss wie folgt:

- Für die Etappen 0 bis 3: Deponiezone Engelprächtigen
- Für die Etappen 4 ff: Deponiezone Engelprächtigen (gemäss kantonalem Richtplan)

Auf dem Teilzonenplan ist die Legende zu ergänzen. Für die Teilzone «Deponiezone Engelprächtigen (gemäss kantonalem Richtplan)» ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung des geänderten kantonalen Richtplans durch den Bundesrat noch ausstehend ist. Zum Zeitpunkt des Genehmigungsgesuchs der Deponiezone wird der aktuelle Stand der Richtplanrevision berücksichtigt werden.

→ Antrag: Der Zonenplan ist gemäss den obigen Ausführungen anzupassen

Bau und Zonenreglement, Art. 24 a Deponiezone Engelprächtigen

Die Bestimmung entspricht dem Muster-Bau- und Zonenreglement des BUWD. Aufgrund der Ausführungen in Ziffer 2 und des Antrags in Ziffer 4 ist die Bestimmung sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

"Die Deponiezone ist aufgeteilt in die «Deponiezone Engelprächtigen» und die «Deponiezone Engelprächtigen (gemäss kantonalem Richtplan)». Der Teil Deponiezone Engelprächtigen (gemäss kantonalem Richtplan) ist für Infrastrukturprojekte von kantonaler Bedeutung reserviert. Die Materialanlieferung für diesen Deponieteil erfolgt auf der Schiene und die Freigabe dieser Deponiefläche erfolgt durch das BUWD."

→ Antrag: Die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements sind gemäss den obigen Ausführungen anzupassen

VORBEHALT

Die Deponie Engelprächtigen soll im Gebiet des ehemaligen Kohleabbaus errichtet werden. Landschaftlich ist die Deponie ein Vorteil, weil sie das Land verbessert und Schäden der Kohlegewinnung behebt. Die komplizierte topografische Ausgangslage und die anspruchsvolle geotechnische und hydrogeologische Situation führen jedoch dazu, dass die Deponie Engelprächtigen ein aufwändiges Entwässerungssystem benötigt und einen vergleichsweise komplizierten Errichtungs- und



Betriebsvorgang aufweist. Dies manifestiert sich unter anderem an den rund zehn Arbeitsetappen (E0–E9). Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass mit zunehmend besseren Kenntnissen des Untergrunds und des rückwärtigen Hangs im Verlauf der ersten Jahre Änderungen am geplanten Errichtungs- und Betriebsvorgang vorgenommen werden.

Diese Ausgangslage bedeutet, dass die Deponie nicht wie verlangt in die beiden Zonen E0–E3, sowie E4–E9 unterteilt werden kann. Eine derartige Unterteilung würde eine starke Einschränkung für den Betrieb darstellen, so dass er kaum mehr auf neue technische oder wirtschaftliche Fakten reagieren könnte. Es würde auch dazu führen, dass die Zone E0–E3 eine ausgesprochen merkwürdige Form hätte. Eine Zweiteilung der Deponie hätte schliesslich auch zur Folge, dass Massenausgleiche und Zwischenlager für Abraum und Boden in der Zone E0–E3 auf dieselbe beschränkt blieben. Es ist zu vermuten, dass eine solche Einschränkung für den Betrieb zu grössten Problemen führen würde.

DURCHGANGSBAHNHOF LUZERN (DBL)

Der Linksunterzeichnende konnte am 30. August 2023 mit der SBB die geplante Materialbewirtschaftung für den DBL besprechen. Das Vorprojekt der SBB zum DBL ist abgeschlossen. Die Umsetzung des Grossprojekts DBL obliegt dem nächsten Finanzierungsentscheid zu weiteren Ausbaustapen des Eisenbahnnetzes, welche der Bundesrat im Jahr 2026 beschliesst. Die Begehren sind schweizweit sehr gross und es wird seitens der SBB bezweifelt, dass der DBL als Gesamtes in den Finanzierungstopf 2026 aufgenommen wird. Daher muss von einem etappierten Ausbau ausgegangen werden.

Zum Projekt, welches sich in die drei Abschnitte Dreilindentunnel, Tiefbahnhof, und Neustadttunnel aufteilt, werden voraussichtlich der Tiefbahnhof und der Dreilindentunnel als erstes finanziert. Ein möglicher Baubeginn ist aufgrund der heutigen Erkenntnisse ein bis zwei Jahre später als bisher geplant ab 2031/2032 zu erwarten. Die SBB haben ein grosses Interesse am Deponievolumen in Ufhusen für die Ablagerung von nicht standfestem Material. Sie können sich folgendes Mengengerüst vorstellen:

Teilabschnitt Tiefbahnhof

- Material kommt ab Baustart, ein Zug pro Tag, 230 m lang, 400 m³ pro Zug, total 500'000 m³ fest.
- Ab dem 6. Jahr kommen die grossen Mengen (2038/2039).
- Material wird infolge der Deckelbauweise als B-Material eingestuft.
- Aufgrund der vorhandenen Kapazitäten des Nadelöhrs Gütsch am Bahnhof Luzern muss der Abtransport per Bahn und per LKW erfolgen.

Teilabschnitt Dreilindentunnel

- Material fällt innert 1.5 Jahren an (2032/33–2034/35).
- Material stammt aus dem Seegrund, d.h. muss vorentwässert werden (Typ A, rund 450'000 m³).

RÜCKKOMMENSANTRÄGE

Aufgrund des formulierten Vorbehalts und der Rückmeldungen aus dem Grossprojekt DBL beantragen wir drei Anpassungen der Vorprüfung zu prüfen.



Rückkommensantrag #1: Zonenplan

→ *Antrag:* Es gibt nur eine Deponiezone Engelprächtigen DE.

Begründung: (1) Eine zweite «Deponiezone Richtplan» ist räumlich schwierig festzumachen, ohne dass damit sowohl für Betreiberin als auch Kanton zentrale Handlungsspielräume verloren gehen. (2) Es bestehen grosse Unsicherheiten darüber, wann wieviel von welcher Materialqualität wie aus Grossprojekten angeliefert werden. (3) Aus Sicht der Bevölkerung ist die Deponie ohne Unterbrüche zu betreiben. Grosse Schwankungen bei der Anlieferung mit Lastwagen sind zu vermeiden.

Rückkommensantrag #2: Bau- und Zonenreglement Art 24a

→ *Antrag:* Anstelle des Vorschlags aus der Vorprüfung soll der Artikel mit folgendem Absatz 1a ergänzt werden: «Die Hälfte des Deponievolumens ist reserviert für B-Abfälle aus Infrastrukturprojekten von kantonaler Bedeutung. Deponievolumen, welches nicht bis Ende 2035 vertraglich für Infrastrukturprojekte vorgesehen ist, kann in gegenseitiger Absprache mit dem BUWD für die Entsorgung der Regionen verwendet werden.»

Begründung: Der neue Absatz 1a bewirkt eine faire, einfache und räumlich flexible Volumenreservation für grosse Infrastrukturprojekte, welche realistisch befristet und dem BUWD gleichzeitig ein explizites Mitspracherecht bei der langfristigen Verwendung der Deponie einräumt. Sofern allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreiberin und BUWD nicht ausgeräumt werden können, erfolgt die Konfliktregelung im Verfahren der Betriebsbewilligung.

Rückkommensantrag #3: Beschränkung des Marktgebiets

→ *Antrag:* Die Beschränkung des Marktgebiets erfolgt weder in der Nutzungsplanung noch mit der Projektbewilligung. Stattdessen sind allfällige Auflagen zum Marktgebiet in die Betriebsbewilligung nach Art. 30e Abs. 2 USG bzw. Art. 38 Abs. 2 VVEA aufzunehmen.

Begründung: Die Beurteilung von Marktgebieten ist Änderungen unterworfen, weil einerseits Angebot und Nachfrage auf Märkten ständigen Schwankungen unterworfen ist und andererseits die Abfallplanung des Kantons periodisch überprüft wird und sich auch politische Vorgaben ändern können. Eine Regelung mittels Zonen, BZR oder Projektbewilligung ist zu wenig flexibel. Wir schlagen daher vor, dass entsprechende Anliegen des Kantons mittels Betriebsbewilligung durchgesetzt werden. Die periodische Erneuerung der Betriebsbewilligung stellt sicher, dass das BUWD bei Bedarf die Auflagen rasch anpassen kann.

ERÄNZENDE HINWEISE

Einbezug Anschlussgleis in weitere Planung

→ Vergrößerung der Deponiezone gemäss Abbildung 1 zwecks späterer Integration des AnG über die Parzellen 101 und 102 der Gemeinde Ufhusen (Entscheid Gemeinderat vom 10.01.2023, Geschäft Nr. 2023-145) und über die Parzelle Nr. 107 (mündliche Zusage Eigentümer, Vertrag in Ausarbeitung).

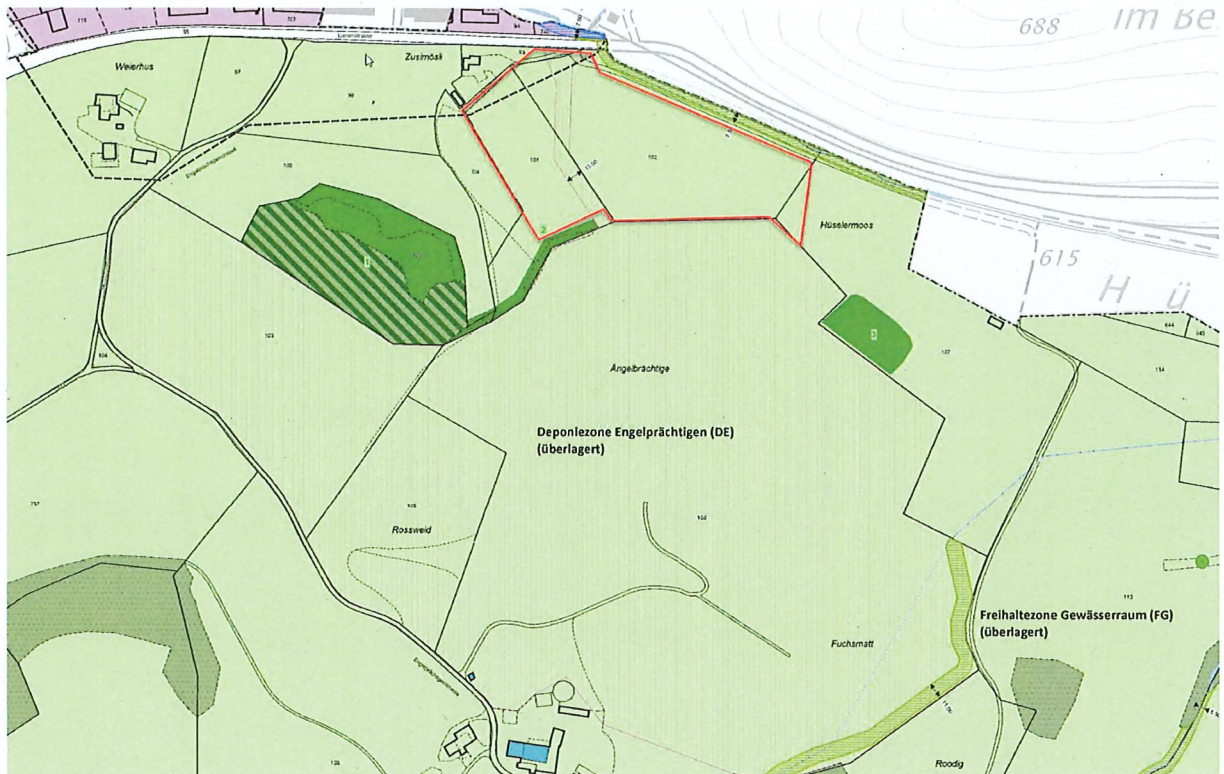


Abbildung 1; Ausschnitt aus dem Zonenplan mit der Ergänzung der künftigen überlagerten Deponiezone Engelprächtigen (Parzellen Nr. 101, 102 und 107)

Zweite Nutzungsplanung ab ungefähr 2030

- ➔ Die jetzige Nutzungsplanung soll nicht überladen werden. Derzeit ist eine detaillierte Regelung des AnG nicht nötig. Aus diesem Grund wollen Gemeinde zusammen mit Betreiberin ungefähr ab dem Jahr 2030 eine zweite Nutzungsplanung zwecks detaillierter Regelung des AnG und damit verbundener Aufbereitungstätigkeiten in die Wege leiten.

* * *

Herzlichen Dank für deine wohlwollende Prüfung der zusätzlichen Anträge, der entsprechenden Wiederaufnahme und dem Abschluss des Vorprüfungsverfahrens. Gerne stehen wir euch für weitergehende Erläuterungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Patrik Affentranger
Projektleiter

Kurt Kumschick
Geschäftsführer Engelprächtigen AG



Kopie an

- Gemeinderat Ufhusen, Schulhausstrasse 3, 6153 Ufhusen
- Kost + Partner AG, Romeo Venetz, Industriestrasse 14, Postfach, 6210 Sursee
- Dienststelle Umwelt und Energie, Michael Lutz
- Cycad AG, Martin Hostettler, Blumenweg 6e, 3063 Ittigen



Anhang 1 – Entscheid Gemeinderat Ufhusen

Anhang 1a – Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Ufhusen vom 19.09.2023

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES UFHUSEN

Sitzung vom 19. September 2023

Geschäft Nr. 2023-259

2023-259 790.1

**Antrag Deponie Engelprächtigen; Rückkommensantrag
Vorprüfungsbericht**


Der Gemeinderat beschliesst:

Der Rückkommensantrag (dat. 13.09.2023) zum Vorprüfungsbericht wird vom Gemeinderat unterstützt und soll dem Kanton zur Behandlung zugestellt werden.

Für getreuen Auszug:



NAMENS DES GEMEINDERATES


Claudia Bemet-Bättig
Gemeindepräsidentin


Patricia Hofstetter-Bühlmann
Gemeindeschreiberin